Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 4232.) Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke im Alfbachthale des Kreises Wittlich, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Um die Grundstücke des Alfbachthales, und zwar von der Banngrenze von Olkenbach, Distrikt Bechertsfeld an, bis zum sogenannten Reilerhammer resp. der Reilerbrücke, durch Ent- und Bewässerung und durch Regulirung des Alfbaches zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt, unter dem Namen:

„Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales."

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in dem Wohnorte ihres jedesmaligen Vorstehers und bei demselben.

§. 2.

Der Meliorationsbezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 1099 Morgen.

Von diesen Grundstücken, welche auf der Karte des Bauführers Wernekinck vom $\frac{7.}{24.}$ Juni 1854. in neun Blättern verzeichnet sind, gehören:

1)	zur Gemeinde Olkenbach	132	Morgen
2)	= = Bausendorf	235	=
3)	= = Kinderbeuern	272	=
4)	= = Bengel	334	=
5)	= = Reil	126	=
	Summa	1099	Morgen.

60 §. 3.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1855.

§. 3.

Die Genossenschaft hat nach dem vom Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigten Meliorationsplane die Bachregulirung zu bewerkstelligen, auch die dazu geeigneten Flächen zu entwässern und zu bewässern.

Zu dem Ende hat die Genossenschaft die nöthigen Gräben, Wasserrinnen, Brücken und Stauwerke auszuführen.

Diese Anlagen sind auch von der Genossenschaft künftig zu unterhalten, soweit sie zu gemeinschaftlichen Zwecken dienen, wogegen diejenigen Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zum Vortheile gereichen, von diesen allein unterhalten werden müssen.

Ueber die von der Genossenschaft, und über die von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen, sowie über die zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke, ist ein Kataster von dem Genossenschaftsvorstande zu führen.

§. 4.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen in folgender Weise aufgebracht:

1) Die Kosten der Wiesenbewässerungs-Anlagen, einschließlich der Schleusen und Stauwehre, werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen getragen.
2) Die Kosten der Bachregulirung werden in der Weise aufgebracht, daß die sämmtlichen Genossenschafts-Grundstücke in vier Klassen eingetheilt werden, wie dieses auf den im §. 2. erwähnten Plänen durch Linien verschiedener Farben geschehen ist. Die Grundstücke der ersten, dem Bache zunächst gelegenen Klasse zahlen vier Theile, die Grundstücke der darauf folgenden zweiten Klasse drei Theile, die der dritten Klasse zwei Theile und die der vierten Klasse einen Theil.

Der Landrath setzt die Hebelisten auf Antrag des Genossenschaftsvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Sämmtliche Kosten sollen indessen gemeindeweise vertheilt und ausgeschrieben werden, so daß die Grundbesitzer jeder Gemeinde die auf ihren Gemeindebezirk treffenden Kosten unter sich nach dem obigen Verhältniß aufbringen.

Reklamationen gegen die Höhe der eingeforderten Beiträge werden vom Vorstande und in letzter Instanz vom Schiedsgerichte (§. 12.) entschieden. Sie müssen bei Vermeidung der Präklusion spätestens binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Ausschreibung beim Genossenschaftsvorsteher angemeldet werden.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indessen zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Aus-

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Genossenschaftsvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Genossenschaftsvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 5.

Die Ausführung der nöthigen Gräben, Wehre, sowie der zur Regulirung des Bachbettes nöthigen Arbeiten muß jedes Genossenschaftsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich hergeben.

Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras, durch das ihm abzutretende alte Bachbett oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 12.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Genossenschaftsverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 6.

Zur Ausführung der Melioration erhält die Genossenschaft ein Darlehn von sechszehntausend Thalern aus der Staatskasse und zwar zinsfrei auf fünf Jahre vom 1. Januar 1855. ab.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird das Darlehn von der Genossenschaft mit drei Prozent verzinst und außerdem mit zwei Prozent amortisirt, dergestalt, daß jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährigen Raten postnumerando gezahlt werden, und davon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß als Kapitalstilgung berechnet wird.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt mit dem 1. Januar 1860., die erste Ratenzahlung ist also am 1. Juli 1860. zu leisten.

Außerdem ist bereits im Jahre 1854. zur theilweisen Ausführung der Bachregulirung ein Staatsdarlehn von dreitausend Thalern an die Gemeinde Bengel gewährt, dessen Rückzahlung und Verzinsung die Genossenschaft zu übernehmen hat, wenn nicht zwischen derselben und der Gemeinde Bengel ein anderweites Abkommen darüber getroffen wird.

§. 7.

Die Angelegenheiten des Genossenschaftsverbandes werden geleitet von einem Genossenschaftsvorsteher und fünf Vorstandsmitgliedern, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnisse erhält jedoch der Genossenschaftsvorsteher eine von den übrigen Vorstandsmitgliedern pro Morgen festzusetzende Entschädigung.

Die fünf Vorstandsmitglieder werden von den Genossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, und zwar in der Weise, daß die Interessenten einer jeden der fünf Gemeinden ein Vorstandsmitglied wählen und einen Stellvertreter für denselben.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit und hat bei derselben jedes Genossenschaftsmitglied Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr, Eine Stimme mehr.

Der Genossenschaftsvorsteher wird von den fünf Vorstandsmitgliedern gewählt.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 8.

Der Genossenschaftsvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane mit Hülfe eines vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen an die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Vorstandsmitgliedern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) die Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Genossenschaftsverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In

In Behinderungsfällen läßt sich der Genossenschaftsvorsteher durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§. 9.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahre zweimal zur Frühjahrs- und Herbstgrabenschau in den ersten Tagen des Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Genossen, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Genossenschaftsvorsteher außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Genossenschaftsvorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen verhindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind; eine Ausnahme hiervon findet dann statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Genossenschafts-Vorsteher und drei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 10.

Der jedesmalige Kreis-Wiesenbaumeister ist — wenn der Vorstand nicht das Engagement eines besonderen Wiesenbaumeisters beschließen sollte — mit der speziellen Aufsicht der Wasserleitungen und Bauwerke zu beauftragen; er hat für deren ordentliche Ausführung und Behandlung zu sorgen, die etwanigen Unterhaltungsbauten zu veranschlagen und zu leiten, und zwar nach einer, nöthigen Falls von der Regierung zu ertheilenden Instruktion.

An den Sitzungen des Vorstandes hat der Kreis-Wiesenbaumeister in der Regel Theil zu nehmen, jedoch nur mit berathender und nicht mit entscheidender Stimme.

Die besondere Remuneration des Kreis-Wiesenbaumeisters für seine Leistungen bestimmt der Vorstand.

§. 11.

Zur Bewachung und Bedienung der Bachregulirung und der Genossenschafts-Anlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß einen oder mehrere Wärter an, deren

deren Lohn von dem Vorstande ebenfalls zu bestimmen ist. Die Wahl der Wärter unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Die Wärter sind allein befugt zu wässern und müssen so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zustellen, oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Die Wiesenwärter werden als Feldhüter vereidigt. Sie müssen den Anordnungen des Genossenschaftsvorstehers pünktlich Folge leisten und können von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 12.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen andern unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 13.

Wegen der gehörigen Unterhaltung der Regulirungsarbeiten, der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 14.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, der Königlichen Regierung zu Trier als Landespolizeibehörde und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4233.) Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30. April 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung des Cremitz-Baches und seiner Zuflüsse Behufs der Melioration dieser Grundstücke durch Entwässerung zu einem Verbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen 2c. vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung S. 182. 183.), die Bildung eines Verbandes unter der Benennung:

„Verband zur Regulirung des Cremitz-Baches",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Verbandes.

Alle diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke von der Regulirung des Cremitz-Baches und seiner Zuflüsse Vortheil haben, werden zum obigen Verbande vereinigt. Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Sitz in Herzberg.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Wasserbau-Inspektor Röder am 7. Juni 1854. entworfenen und bei der Revision und Superrevision festgestellten Regulirungsplan zur Ausführung zu bringen.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

 Wenn

Wenn nach erfolgter Ausführung der Entwässerung die Einrichtung von Bewässerungsanlagen sich als nothwendig oder zweckmäßig zeigt, so hat der Verband dieselben zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist.

§. 3.

Expropriationsrecht.

Dem Verbande wird das Recht zur Expropriation gegen diejenigen Besitzer von Grundstücken und Stauwerken verliehen, welche er zur Ausführung des obigen Regulirungsplanes erwerben, resp. verändern muß.

§. 4.

Beitragsverhältniß der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke.

Die Kosten der Regulirung und der Unterhaltung der Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§. 8.) aufgebracht.

§. 5.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§. 6.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Die Beiträge werden durch die Ortserheber mit den landesherrlichen Steuern zum 1. Mai und 1. November jeden Jahres eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

Von der Staats-Aufsichtsbehörde können bei besonders dringenden Fällen auch andere Zahlungstermine auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes festgesetzt werden.

§. 8.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse zu vier Theilen,
= II. Klasse zu zwei Theilen,
= III. Klasse zu einem Theile

heranzuziehen ist.

In Ermangelung besonderer, eine Abweichung begründender Umstände sollen zur I. Klasse vorzugsweise tief liegende Grundstücke mit verhältnißmäßig gutem

gutem Boden, welche durch die Regulirung vom Wasser soweit befreit werden, daß sie als gute Wiesen künftig zu benutzen sind, geschätzt werden. In die letzte Klasse sind diejenigen Grundstücke zu rechnen, welche nur entfernten Vortheil durch Beschaffung besserer Vorfluth gewinnen. Namentlich gehören dahin die Ackerländereien, welche jetzt wegen Mangels an Vorfluth versäuern.

Alle übrigen von der Regulirung vortheilenden Grundstücke gehören in die Mittelklasse.

§. 9.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von dem Vorstande gewählte Boniteure, unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Der Vorstand ist ermächtigt, den Boniteurs nach Befinden besonders ortskundige Personen beizuordnen.

§. 10.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Gütern, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, extraktweise mitzutheilen, und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind von der Staats-Aufsichtsbehörde zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Staats-Aufsichtsbehörde zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Staats-Aufsichtsbehörde ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamationsverfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 9. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 11.

Der einfache Beitrag (Simplum) ist jährlich für den Preußischen Morgen
der I. Klasse 4 Sgr.,
= II. Klasse 2 Sgr.,
= III. Klasse 1 Sgr.

Der Beitrag ist vom Vorstande zu erhöhen, so wie die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert.

§. 12.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Fall der Parzellirung und Besitzveränderung,
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 13.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Staats-Aufsichtsbehörde angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung der Kataster vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14.

Geschäfts-Organisation des Verbandes.
I. Während der Ausführung der Regulirung.
a) Vom Vorstande des Verbandes.

Während der Ausführung der Regulirung werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Kommissarius als Vorsitzenden,
2) aus einem Wasserbautechniker, welche beide von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
3) aus fünf gewählten Mitgliedern des Verbandes.

Außerdem ist der Landrath des Schweinitzer Kreises befugt, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 15.

Die Niederung ist zur Wahl der fünf Mitglieder des Vorstandes (§. 14.) in fünf Bezirke getheilt. Der erste Bezirk umfaßt sämmtliche fiskalische Besitzungen in der Niederung; die vier übrigen Bezirke werden von der Staats-Aufsichtsbehörde nach Maaßgabe des Katasters dergestalt gebildet, daß jeder Bezirk annähernd gleiche Katastereinheiten vertritt. Jeder dieser Bezirke wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Vorstand.

§. 16.

Zur Wahl der vier Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beruft der Kommissarius in jedem Bezirke eine Versammlung der Verbandsgenossen. In dieser Versammlung hat jede Ortsgemeinde und jeder Besitzer eines Gutes, welches

welches außer dem Gemeindeverbande steht, Eine Stimme. Das fiskalische Mitglied wird von der Regierung in Merseburg ernannt.

§. 17.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstandssitzung und ladet dazu die Mitglieder derselben ein. Dieselben sind in Behinderungsfällen gehalten, die Vorladung sofort an ihren Stellvertreter zu befördern.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur fünf Mitglieder einschließlich der beiden Königlichen Kommissarien sich einfinden.

Wenn drei Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 18.

In der Sitzung werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an derselben nicht Theil nehmen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Staats-Aufsichtsbehörde darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 19.

Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden, dem Techniker und wenigstens zwei von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

Die Korrespondenz mit anderen Behörden und Privaten, desgleichen die Zahlungsanweisungen zeichnet der Vorsitzende allein; er verwaltet im Namen des Vorstandes die Geschäfte, wenn der Vorstand nicht versammelt ist, und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen von dem Vorsitzenden ausgestellt werden, jedoch ist zu deren Gültigkeit außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages fünfhundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Konstituirung einer Servitut betrifft, die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes; Darlehnsverträge bedürfen auch noch der Genehmigung der Staats-Aufsichtsbehörde;
2) wenn der Gegenstand eines anderen Vertrages funfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder anstatt derselben die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes.

§. 20.

Jedes Vorstandsmitglied — mit Ausnahme des Kommissarius und des Wasserbautechnikers, welche aus der Staatskasse remunerirt werden — erhält für auswärtige Termine zwei Thaler Diäten aus der Kasse des Verbandes, jedoch keine Reisekosten.

§. 21.

b) Vom Rendanten des Verbandes.

Der Vorstand akkordirt mit einer oder mehreren geeigneten Personen wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 22.

Diese Rendanten haben dafür eine zwischen dem Vorstande und ihnen zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 23.

Für ihre Geschäftsverwaltung wird ihnen eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Sie haben sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen zu unterwerfen, welche der Vorstand anordnet, legen demselben Rechnung, erledigen seine Monita und empfangen von ihm ihre Decharge.

§. 24.

c) Von der Bau-Kommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission für die Regulirung des Cremitz-Baches" übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bau-Techniker und einem gewählten Vorstandsmitgliede besteht. Das letztere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, kann sich aber für einzelne Geschäfte durch das betreffende Lokalmitglied des Vorstandes vertreten lassen.

§. 25.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

§. 26.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf.

Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, entscheidet das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Generalkommission in Merseburg, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 27.

II. Nach Ausführung der Regulirung. Vorstand; Schaudirektor.

Nach der Auflösung der Baukommission hört die Funktion des Kommissarius und des Bautechnikers auf. Der Vorstand besteht demnächst aus einem

einem Schaudirektor und den von den Wahlbezirken gewählten fünf Mitgliedern (§. 15.).

Die Vorstandsmitglieder wählen den Schaudirektor mit absoluter Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre als Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidigt.

Der Schaudirektor seinerseits verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die sonstigen Vorschriften der §§. 15. bis 20. über die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung des Vorstandes bleiben auch künftig geltend.

§. 28.

Der Schaudirektor erhält an Reisetagen zur Schau sowie bei auswärtigen Terminen zwei Thaler Diäten, jedoch keine Reisekosten. Ueber einen Büreaukostenaufwand hat er sich mit dem Vorstande zu einigen.

§. 29.

Der Vorstand des Verbandes führt die allgemeine Aufsicht über den Bach, die vom Verbande ausgeführten und zur Unterhaltung übernommenen Nebengräben und sonstigen Meliorationsanlagen.

Zu diesem Behufe findet zwischen Saat- und Erndte-Zeit jährlich eine Hauptschau des Baches und der gemachten Anlagen statt.

§. 30.

Der Schaudirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei eine Rolle der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde; er zieht dabei die Adjazenten zu, läßt die Rolle berichtigen und hält demnächst in der Vorstandssitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag. Auch der Kreis-Landrath ist von der Schau in Kenntniß zu setzen und ihm zu überlassen, ob er derselben beiwohnen und statt des Schaudirektors die Leitung übernehmen will.

§. 31.

Der Verbandsvorstand setzt fest, welche neue Anlagen für gemeinschaftliche Rechnung des ganzen Verbandes ausgeführt, und was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll. Er bestimmt, welches Simplum auszuschreiben und was einzelne Gemeinden oder Besitzer von Gütern außer dem Gemeindebezirk an besonderen Verpflichtungen zu leisten haben. Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen steht den Betheiligten innerhalb zehn Tagen der

der Rekurs an die Staats-Aufsichtsbehörde zu, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand unbeschadet des eingelegten Rekurses seine Entscheidung im Zwangswege zur Ausführung bringen.

§. 32.

Der Schaudirektor stellt nach Anhörung des Vorstandes den Rendanten und einen Grabenaufseher an und ertheilt ihnen Bestallung und Instruktion.

§. 33.

Der Rendant verwaltet die Kasse des Verbandes, legt die Rechnungen des Vorjahres und den mit dem Schaudirektor vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr dem Vorstande vor, und erhält von ihm die Decharge über die gelegten Rechnungen.

Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Schaudirektor vollzogen werden.

§. 34.

Der Grabenaufseher hat den Bach und die sonstigen Anlagen des Verbandes stets in Aufsicht zu halten und die vom Schaudirektor angeordneten Räumungen und sonstigen Bauten ordnungsmäßig auszuführen.

§. 35.

Der Schaudirektor hat die Beiträge nach Maaßgabe des Katasters und der Beschlüsse des Vorstandes rechtzeitig auszuschreiben, auch für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen. Naturalleistungen, welche nicht rechtzeitig den Angeboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Schaudirektor für Rechnung des Pflichtigen ausführen und die Kosten gleich der etwa hinzutretenden reglementsmäßigen Strafe von dem letzteren durch Exekution einziehen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Schaudirektors diese und die Ortsvorsteher bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgelder zu unterstützen.

Der Schaudirektor ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafe bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245.).

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 36.

III. Staats-Aufsichtsbehörden.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dies Recht wird während des Bestehens der Baukommission durch die Generalkommission in Merseburg, nach Auflösung der Baukommission durch die Regierung in Merseburg als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Staats-Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall

überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Staats-Aufsichtsbehörde entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schaudirektors und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Staats-Aufsichtsbehörde können nur

a) über Straffestsetzungen des Vorsitzenden resp. des Schaudirektors gegen Unterbeamte des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Vorsitzenden resp. dem Schaudirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Staats-Aufsichtsbehörde zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 37.

Die Staats-Aufsichtsbehörde beaufsichtigt das Vermögen des Verbandes. Die aufzunehmenden Darlehne bedürfen ihrer Genehmigung; sie sorgt für die regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Schulden des Verbandes. Ihr muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Verwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Schau- und Vorstands-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Kasse überreicht werden.

Die Staats-Aufsichtsbehörde ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse sowohl als der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schau und der Vorstandsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 38.

Beim Expropriationsverfahren steht die Entscheidung darüber, welche Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen, der Staats-Aufsichtsbehörde zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Staats-Aufsichtsbehörde.

Hierbei, sowie in Betreff des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen in Berlin, sind im Uebrigen die Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maaßgebend.

 Wegen

Wegen Auszahlung der Geldvergütungen für die stattgehabten Expropriationen kommen die für den Chausseebau in der Provinz Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 39.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Staats-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 40.

Die Staats-Aufsichtsbehörde hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 41.

Allgemeine Bestimmungen.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)